



Derzeit können wir leider kein online ausfüllbares Formular zur Verfügung stellen.

Daher muss das ab der nächsten Seite beginnende Formular ausgedruckt und händisch ausgefüllt werden.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, in Kürze wieder ein online ausfüllbares Formular mit einer integrierten Ausfüllhilfe bereit zu stellen.

Ihr Arbeitsmarktservice



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG – Teilpension

Dienstnehmer, mit dem eine Teilpensionsvereinbarung abgeschlossen wurde:

Herr _____ SVNr _____

Für dieses Teilpensionsmodell ergeben sich folgende Änderungen.

1. Dienstnehmer, der sich in einer Teilpension gem. § 27a AIVG befindet

Der Dienstnehmer, der Teilzeitarbeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung ausübt,

scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, für die die_der Dienstgeber_in eine Teilpension erhält, vor Ablauf der vereinbarten Dauer von der_dem Dienstgeber_in gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht mehr der im Rahmen der Teilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist die gesamte bisher ausbezahlte Teilpension zurück zu zahlen. Von einer Rückforderung ist nur dann abzugehen, wenn die Beendigung ohne Verschulden der_des Dienstgeber_in – z.B. durch Kündigung durch den Dienstnehmer, Anspruch auf Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension – erfolgte.

2. Sonstige Änderungen

3. Entgelthöhe des Dienstnehmers, der Teilzeitarbeit aufgrund einer Teilpensionsvereinbarung ausübt

Nicht bekannt zu geben sind:

- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe:
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (wirkt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer)
- Sonderzahlungen:
Diese werden monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag **Ⓢ**) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- Alle Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Teilpension zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen auch die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung der Teilpension berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich ab _____ wegen

- Anwendung folgender (zusätzlicher) Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- Wegfall folgender Abschlagcode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Wichtiger Hinweis:

Bei den Entgelten in den Felder ❶ und ❷ sind **ALLE** zwischenzeitlichen Änderungen, die seit Beginn der Altersteilzeit eingetreten sind, zu berücksichtigen. Dies schließt alle bisherigen kollektivvertraglichen Erhöhungen – auch jene die genau zu Beginn der Altersteilzeit wirksam wurden – sowie alle anderen Entgelterhöhungen wie Biennalsprünge oder andere Vorrückungen mit ein.

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
<p>Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Teilpension. Zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Teilpension – wie kollektivvertragliche Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Fällen, die von einer Altersteilzeit in die Teilpension gewechselt sind, ist das durchschnittliche mtl. Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit anzuführen – unter Berücksichtigung aller zwischenzeitlichen Änderungen.</p>	❶ €
<p>Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen – aus dem letzten Monat VOR Beginn der Teilpension, das für die verringerte Arbeitszeit während der Teilpension gebührt hätte. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei nicht miteinzubeziehen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.</p> <p>Alle zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Teilpension sind wieder entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Fällen, die von einer Altersteilzeit in die Teilpension gewechselt sind, ist das Bruttoentgelt aus dem letzten Monat VOR Beginn der vorangegangenen Altersteilzeit anzuführen, das für die verringerte Arbeitszeit während der Teilpension gebührt hätte – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen.</p>	❷ €
<p>Das ab Zeitpunkt der Änderung aktuelle mtl. Bruttoentgelt, welches während der Teilpension für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich)</p> <p>Sind im aufgewerteten Bruttoentgelt ❷ keine Zulagen enthalten, werden die Beträge ❷ und ❸ im Regelfall gleich sein.</p>	❸ €
<p>Lohnausgleich</p> <p>entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt aus dem letzten Monat vor der Teilpension bzw. vor der Altersteilzeit ❷ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ❶</p> <p>Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.</p>	❹ €
<p>Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹</p>	❺ €
<p>Die ab Zeitpunkt der Änderung gültige aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung, wenn die Arbeitszeit nicht verringert worden wäre (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage).</p>	❻ €
<p>Zusätzliche Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ❸ und des Lohnausgleiches ❹ (= Betrag ❻ minus Summe (❸+❹) ⇔ davon DG/DN-SV-Beiträge)</p>	❼ €
<p>Teilpension für laufendes Entgelt während der Teilzeitarbeit (entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼), die vom AMS abgegolten werden.</p>	❽ €

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____